



III- 145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1979 -02- 26

Zahl: 94 031/37-III/5/79

Jahresbericht 1978 der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;

Vorlage an den Nationalrat.

An den

Nationalrat,
z.Hd. des Herrn Ersten
Präsidenten Anton BENYA,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird berichtet:

I) Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

- A) Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unter Zahl: 94 031/36-ZDK/VS/79 vom 16.2.1979 den als Beilage 1 angeschlossenen Bericht erstattet.
- B) Stellungnahme zu den unter Pkt. 8 des Berichtes der Zivildienstkommission angeführten Empfehlungen über die Er-

- 2 -

ledigung der von Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erstatteten Beschwerden:

a) Mit Eingabe an die Zivildienstkommission vom 8. Februar 1978 führte der mit Wirkung vom 1. Februar 1978 dem Postamt 1103 Wien zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesene Zivildienstleistende Andreas H. Beschwerde darüber, daß er im Rahmen der ihm aufgetragenen Paketverladedienste Turnusdienste verrichten müsse. Er habe in einem 3-Tage-Rhythmus jeweils einen Vormittags-, Nachmittags- und Nachtdienst zu leisten, die Dienstzeit erstrecke sich auch auf Samstage, der Nachtdienst auf die Zeit von Samstag abends bis Sonntag morgens. Dadurch ergebe sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Diensteinteilung im Laufe eines Monates eine durchschnittliche Wochenleistung von 56,5 Wochenstunden. Dies bedeute eine Ausbeutung der Zivildienstleistenden durch schwere körperliche Tätigkeit.

Das von der Zivildienstkommission, Senat 2, durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab nach eingehender Prüfung, daß der Zivildienstleistende für den Zivildienst gesundheitlich voll geeignet sei und die Anzahl der von ihm zu leistenden Arbeitsstunden im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche betrage. Die Dienstzeit des Beschwerdeführers entsprach somit jener Zeit, während welcher Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden (§ 23 Abs. 1 zweiter Satz ZDG).

Die Zivildienstkommission hat auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in der Sitzung vom 13. April 1978 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, mir empfohlen, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

- 3 -

Diese Empfehlung wurde mir unter Zl. 94 051/26-ZDK/2/78, vom 13. April 1978, zugeleitet und die Beschwerde im Sinne der Empfehlung der Zivildienstkommission erledigt.

b) Mit Eingabe an die Zivildienstkommission vom 26. September 1978 führte der dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Tirol, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 zugewiesene Zivildienstleistende Gottfried L. Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 18. August 1977, Zl. 102 220/7-III/5/77, mit dem ihm der Anspruch auf Gewährung eines Quartiergeldes aberkannt worden war, und gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 7. August 1978, Zl. 102 220/11-III/5/78, mit dem nach vorangegangener ergebnisloser Aufforderung die Hereinbringung der zu Unrecht empfangenen Bezüge (Verpflegsgeld) für die Zeit des stationären Krankenhausaufenthaltes, während der vom Bund durch die Pflichtversicherung nach § 33 Zivildienstgesetz für die volle Verpflegung des Zivildienstpflichtigen vorgesorgt war, verfügt worden war. Der Beschwerdeführer ersuchte die Zivildienstkommission um Fällung einer Billigkeitsentscheidung und Abänderung der genannten Bescheide.

Die Zivildienstkommission, Senat 2, hat in der Sitzung vom 30. November 1978 gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz mir empfohlen, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Diese Empfehlung wurde mir unter Zl. 94 051/28-ZDK/2/78, vom 30. November 1978, zugeleitet, und die Beschwerde im Sinne der Empfehlung erledigt. Der Beschwerdeführer wurde in Kenntnis gesetzt, daß auch kein Anlaß zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG hinsichtlich der beiden genannten Bescheide gefunden werden konnte.

II) Gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzulegen. Hiezu wird berichtet:

- A) Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1978 beträgt 8 800 und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1977 6 816 (Siehe den Jahresbericht des Vorjahres).
 - b) Zivildienstpflichtige, die auf Antrag gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Zivildienstgesetz im Jahre 1978 von der Wehrpflicht befreit worden sind 1 994 (Siehe Seite 4 des Jahresberichtes 1978 der Zivildienstkommission).
 - c) Im Berichtszeitraum ist ein Abgang von 10 Zivildienstpflichtigen zu verzeichnen. Hievon haben 7 Zivildienstpflichtige ausdrücklich erklärt, Wehrdienst leisten zu wollen. 4 solche Anträge wurden von der Zivildienstkommission und 3 vom Bundesministerium für Landesverteidigung (Zivildienstpflichtige nach den Übergangsbestimmungen des § 73 Abs. 1 Zivildienstgesetz), gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG. 1950, positiv erledigt. 3 Zivildienstpflichtige sind verstorben.
- B) Hinsichtlich der Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen von Rechtsträgern wird berichtet:
- a) Seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes bis zum Stichtag 31. Dezember 1978 wurden nach Einholung

- 5 -

von entsprechenden Gutachten der Zivildienstkommission durch Bescheid des nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landeshauptmannes 355
 Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes nach § 4 Zivildienstgesetz anerkannt und hierdurch 3 939
 Zivildienstplätze für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des Zivildienstes geschaffen.

Hievon wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers 19
 solche Einrichtungen mit zusammen 665
 Zivildienstplätzen widerrufen. Der effektive Stand beträgt daher mit gleichem Stichtag 336
 Einrichtungen mit zusammen 3 274
 Zivildienstplätzen.

Im Berichtszeitraum wurden von den Landeshauptmännern ebenfalls nach Einholung von Gutachten der Zivildienstkommission 20
 Einrichtungen mit insgesamt 79
 Zivildienstplätzen geschaffen.

Zehn Einrichtungen mit zusammen 631
 Zivildienstplätze wurden über Antrag des betreffenden Rechtsträgers widerrufen.

Die Verteilung dieser Einrichtungen und Zivildienstplätze auf die einzelnen Bundesländer ist aus Beilage 2 dieses Berichtes zu ersehen.

C) Hinsichtlich der Verträge zwischen dem Bund und den anderen Rechtsträgern nach § 41 Zivildienstgesetz wird berichtet:

- 6 -

- a) Gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bund mit den anderen Rechtsträgern über die sich aus den Abs. 1 und 2 leg.cit. ergebenden gegenseitigen finanziellen Beziehungen Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen und die nach Abs. 1 vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Vergütung auf jeden Fall vor der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zu vereinbaren.

In Entsprechung dieses Gesetzesauftrages wurden seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes bis zum 31. Dezember 1978 111
 solche Verträge abgeschlossen und damit im Sinne des § 41 Abs. 4 Zivildienstgesetz die Voraussetzungen für eine Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu 308
 anerkannten Einrichtungen mit maximal 3 840
 Zivildienstplätzen geschaffen.

- b) Im Berichtszeitraum wurden 20
 neue Verträge im Sinne des § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz abgeschlossen. Hieron waren 190
 Einrichtungen mit 1 372
 Zivildienstplätzen betroffen.

Im o.a. Zeitraum wurden 4
 Verträge einvernehmlich gekündigt.

Davon waren 4
 Einrichtungen mit 612
 Zivildienstplätzen betroffen.

Über Antrag der Rechtsträger wurden 6
 Einrichtungen mit 19
 Zivildienstplätzen widerrufen, bevor ein Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz abgeschlossen worden war.

- 7 -

c) Seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes wurden Verträge zur Gänze bzw. teilweise einvernehmlich gekündigt. Hievon waren	6
Einrichtungen mit	9
Zivildienstplätzen betroffen. 634	

Bis zum o.a. Zeitpunkt wurden über Antrag der Rechtsträger, mit welchen noch kein Vertrag abge- schlossen worden war, insgesamt	10
Einrichtungen widerrufen. Hievon waren	31
Zivildienstplätze betroffen.	

d) Somit bestehen zum 31. Dezember 1978	106
Verträge im Sinne des § 41 Abs. 3 Zivildienstge- setz, womit die Voraussetzungen für eine Zuwei- sung von Zivildienstpflichtigen zu	311
Einrichtungen mit maximal	3 175
Zivildienstplätzen gegeben sind.	

Bis zum 31. Dezember 1978 wurden noch weitere ...	25
Einrichtungen mit	99
Zivildienstplätzen anerkannt, mit deren Rechtsträ- gern erst Verträge im Sinne des § 41 Abs. 3 Zivil- dienstgesetz abgeschlossen werden müssen. In eini- gen Fällen wurden bereits Verhandlungen aufgenommen.	

e) Beim Abschluß und bei der Erfüllung der o.a. Verträ- ge gewonnene Erfahrungen:
1. Die Rechtsträger sind immer weniger bereit, für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen 50 bis 70 % jener Bruttolohnkosten in der Höhe der Anfangsbezüge eines hauptamtlich Bediensteten zu zahlen.

Der Abschlag im erwähnten Ausmaß wird in der Überle-
gung gewährt, daß Zivildienstleistende in der Regel

- 8 -

mangels einer ausreichenden Ausbildung nicht in der Lage sind, eine vollwertige Arbeitsleistung zu erbringen und hiezu auch nicht motiviert sind, weil sie keine Anstellung anstreben, sondern ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten, erfüllen.

In letzter Zeit haben kleine Rechtsträger bei Aushandlung der Vertragsbedingungen oftmals nur Pauschalbeträge in der Höhe zwischen S 1 000,-- und S 2 000,-- als Vergütung für einen Zivildienstleistenden angeboten. In einigen Fällen waren sie überhaupt nicht bereit, eine Vergütung zu leisten.

Grundsätzlich wurde bisher in jenen Fällen von der Vereinbarung einer Vergütung abgesehen bzw. eine geringfügige Vergütung festgelegt, wenn

- die von den Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen bisher von ehrenamtlichen Mitarbeitern unentgeltlich erbracht wurden und daher der Rechtsträger durch den Einsatz von Zivildienstpflichtigen weder einen wirtschaftlichen Vorteil noch einen Nachteil hat,
- diese Dienstleistungen im besonderen Maße dem öffentlichen Wohle dienen oder
- die von den Zivildienstleistenden durch diese Dienstleistungen erworbenen Kenntnisse für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von Bedeutung sind.

Dieser Umstand trifft insbesondere bei den Rechtsträgern Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesfeuerwehrverbände und Arbeiter-Samariter-Bund zu.

2. Die von den Rechtsträgern an die Zivildienstleistenden zu erbringenden Naturalleistungen, für die der Bund Vergütungsbeträge zu vereinbaren und zu zahlen hat (§ 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz), bestehen im wesentlichen in der Bei-

stellung von Quartier, Verpflegung, Arbeitskleidung sowie Reinigung der Bekleidung. Vielfach sind jedoch die Rechtsträger wegen der damit verbundenen Administration nicht bereit, auch nur teilweise solche Naturalleistungen zu erbringen. In diesen Fällen muß der Bund die in der Regel bedeutend höheren Barbezüge an die Zivildienstleistenden zahlen.

Im Berichtszeitraum ist es gelungen, in 24 Fällen die Rechtsträger durch Zusätze zu den bestehenden Verträgen zu verpflichten, im Bedarfsfalle durch Anmietung von Unterkünften auf dem freien Markt, für die Unterbringung der ihren Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu sorgen.

3. Um nicht auf Grund des sich ständig ändernden Lohn- und Preisniveaus die mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträge ändern zu müssen und eine Übervorteilung der Vertragspartner nach Möglichkeit auszuschließen, wurden die Vergütungen durch eine Wertsicherungsklausel wertgesichert. Dabei wurde an die Valorisierung der Beamtengehälter nach dem Gehaltsgesetz 1956 (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) angeknüpft. Im Berichtszeitraum wurden die in den Verträgen vereinbarten Vergütungen auf diese Weise mit Wirkung vom 1.1.1978 um 8,00 % angehoben.

D) Hinsichtlich der zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird berichtet:

- a) Mit Stichtag 1.1.1978 waren von den am 1.6.1977 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen noch 689 im ordentlichen Zivildienst eingesetzt. Davon wurde in 4 Fällen der ordentliche Zivildienst während des restlichen Zuweisungszeitraumes unterbrochen.
- b) Am 1.2.1978 wurden 822 Zivildienstpflichtige zu 135

- 10 -

anerkannten Einrichtungen zugewiesen, und zwar ...	811
Zivildienstpflichtige auf die Dauer von 8 Monaten und	11
Zivildienstpflichtige auf kürzere Zeit (Restzeit des ordentlichen Zivildienstes).	
Davon haben	10
Zivildienstpflichtige den Dienst wegen Auslandsaufenthaltes, Zustellmängeln oder ohne Angabe von Gründen nicht angetreten.	
In	38
Fällen wurde der ordentliche Zivildienst vorzeitig unterbrochen.	
In	3
Fällen wurde nach Antritt des Zivildienstes eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes verfügt.	
c) Am 2.10.1978 wurden	1 006
Zivildienstpflichtige zu	151
anerkannten Einrichtungen zugewiesen, und zwar ...	985
Zivildienstpflichtige auf die Dauer von 8 Monaten und	21
Zivildienstpflichtige auf kürzere Zeit (Restzeit des ordentlichen Zivildienstes).	
Davon haben	10
Zivildienstpflichtige den Dienst wegen Krankenhausaufenthaltes, Auslandsaufenthaltes, Zustellmängeln oder ohne Angaben von Gründen nicht angetreten.	
In	12
Fällen wurde der ordentliche Zivildienst vorzeitig unterbrochen.	

- 11 -

d) Die Zahl der bisher zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen beträgt 3 988

Hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Bundesländern eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird auf Beilage 3 verwiesen.

e) Erfahrungen in diesem Bereich:

1. Gemäß § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz dürfen Zivildienstpflichtige der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden als der Rechtsträger beantragt.

Von den bis zum Stichtag 31.12.1978 im ganzen Bundesgebiet geschaffenen 3 939
 Zivildienstplätzen haben die Rechtsträger im Zuge der nach § 8 Abs. 3 Zivildienstgesetz erstatteten Bedarfsmeldungen für den Zuweisungstermin 1.2.1978 2 312
 und für den Zuweisungstermin 2.10.1978 2 287
 Zivildienstplätze für eine Zuweisung angeboten.
 Darunter befanden sich zum Zuweisungstermin 1.2.1978 28
 und zum Zuweisungstermin 2.10.1978 12
 Zivildienstplätze bei Einrichtungen, mit deren Rechtsträgern noch kein Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz abgeschlossen werden konnte, sodaß für eine effektive Zuweisung zum Zuweisungstermin 1.2.1978 2 284
 und zum Zuweisungstermin 2.10.1978 2 275
 Zivildienstplätze zur Verfügung standen.

2. Im übrigen wurden in diesem Bereich gegenüber den im Bericht des Vorjahres angeführten keine neuen Erfahrungen gewonnen.

- 12 -

E) Hinsichtlich der wegen beantragter Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschubs vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes sowie aus sonstigen Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzten Zivildienstpflichtigen wird berichtet:

a) Im Berichtszeitraum wurden	166
Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	129
und negativ	37
sowie	590
Anträge auf Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv	560
und negativ	30
insgesamt also	756
Anträge erledigt.	
Im Berichtszeitraum waren daher	689
Zivildienstpflichtige aus den angeführten Gründen im ordentlichen Zivildienst nicht einsetzbar.	

Im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Anträge mußten wegen bereits verfügter Zuweisungen zu den Zuweisungsterminen 1.2. und 2.10.1978 insgesamt .. 142 Zuweisungsbescheide zurückgenommen (aufgehoben) werden.

b) Erfahrungen in diesem Bereich:

Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o.a. Anträge wurden von den Antragstellern in 92 Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen – insbesondere gesamt-wirtschaftliche oder familienpolitische Interessen – erfordern), in 37 Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz (wenn

- 13 -

und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern), in	167
Fällen auf § 14 Z 1 Zivildienstgesetz (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände), in ..	383
Fällen auf § 14 Z 2 Zivildienstgesetz (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und in..	10
Fällen auf § 14 Z 3 Zivildienstgesetz (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.	
 c) Im Berichtszeitraum konnten weiters Zivildienstpflichtige aus folgenden Gründen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht eingesetzt werden, und zwar	86
wegen Auslandsaufenthaltes,	43
Hochschulassistenten, die, solange sie eine solche Funktion ausüben, aus öffentlichem Interesse einen verkürzten ordentlichen Zivildienst leisten müssen,	179
Zivildienstpflichtige, die bereits vor ihrer Befreiung von der Wehrpflicht einen Teil des Präsenzdienstes geleistet haben, wegen Fehlens von Einrichtungen, die diese beiden Gruppen von Zivildienstpflichtigen für einen kürzeren als achtmonatigen Zeitraum einzusetzen bereit sind,	19
Zivildienstpflichtige, die aus von ihnen vorgebrachten wichtigen Gründen kurzfristig von einer Zuweisung zurückgestellt worden sind,	38
Sozial- und Entwicklungshelfer, die einen mindestens achtmonatigen Sozial- bzw. Entwicklungshelferdienst geleistet haben,	24
Zivildienstpflichtige wegen Vollendung des 35. Lebens-	

- 14 -

jahres, ferner	2 602
Zivildienstpflichtige, die, teils wegen bereits früher gewährten Aufschubes vom Antritt bzw. Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes, teils aus organisatorischen Gründen bzw. weil sie unmittelbar vor einem Zuweisungstermin von der Wehrpflicht befreit worden sind, vorerst nicht eingesetzt werden konnten. Außerdem jene	1 000
Zivildienstpflichtigen, die am 1.6.1979 anerkannten Einrichtungen zugewiesen werden.	

F) Hinsichtlich der nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnenden Zeiten und der damit verbundenen Probleme wird berichtet:

a) Im Berichtszeitraum wurden in	43
Fällen durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres insgesamt	962
Tage gemäß § 15 Abs. 3 Zivildienstgesetz in die Zeit des verfügten Zivildienstes nicht eingerechnet; davon waren in	3
Fällen	22
Tage wegen Haft (§ 15 Abs. 2 Z 1), in	7
Fällen wegen Haft	97
Tage (§ 15 Abs. 2 Z 1) und als zumindest grob fahrlässiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 3)	106
Tage und in	33
Fällen	737
Tage als zumindest grob fahrlässiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 3) in den ordentlichen Zivildienst nicht einzurechnen.	
In	2
Fällen konnte die Dauer der Haft gemäß § 15	

Abs. 2 Z 1 Zivildienstgesetz bislang noch nicht für die Feststellung der in den Zivildienst nicht einrechenbaren Zeit berücksichtigt werden, weil die anhängigen Strafverfahren bis zum 31. Dezember 1978 noch nicht abgeschlossen waren.

In 5
Fällen wurde die neuerliche Zuweisung mit Wirkung vom 2.10.1978 für die verbleibende Dienstzeit verfügt.

In den verbleibenden Fällen wird eine Zuweisung zu den nächstfolgenden Zuweisungsterminen erfolgen.

b) Im Berichtszeitraum war die Hereinbringung eines aus dem Jahr 1976 verbliebenen Übergenusses an zu Unrecht empfangenen Bezügen im Betrage von.. S 5 079,70 weiter zu betreiben. Hievon konnten S 1 652,80 im Wege des Einbehaltes von gebührenden Bezügen hereingebracht werden.

Der verbliebene Übergenuss im Ausmaß von S 3 426,90 konnte wegen Todes des Verpflichteten und mangels Nachlaßvermögens nicht hereingebracht werden und war als uneinbringlich abzuschreiben.

Weiters war die Hereinbringung eines aus dem Jahr 1977 verbliebenen Übergenusses an zu Unrecht empfangenen Bezügen im Betrage von S 30 633,50 weiter zu betreiben.

Hievon konnten S 30 529,— teils auf Grund von Rückzahlungen nach Auflorderung, teils im Wege der Vollstreckung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, teils im Wege des Einbehaltes von gebührenden Bezügen nach Neuzuweisung der ver-

- 16 -

pflichteten Zivildienstpflichtigen hereinge-
bracht werden.

Ein Betrag von S 104,50
konnte wegen abermaliger Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes nicht einbehalten werden und mußte 1978 durch Hereinbringungsbescheid zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Im Berichtszeitraum ist durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst ein Übergenuß an zu Unrecht empfangenen Bezügen von S 100 582,70 und durch erhaltene Bezüge, die infolge Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr gebührten, ein Übergenuß von S 8 483,56 entstanden.

Die Hereinbringung der genannten Bezüge im Betrage von insgesamt S 109 066,26 wurde im Sinne des § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 13a und § 13b GG 1956, BGBl. Nr. 54, durch 40 Bescheide des Bundesministeriums für Inneres veranlaßt.

Hievon konnten S 59 447,26 teils auf Grund von Rückzahlungen nach Aufforderung, teils im Wege der Vollstreckung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, hereingebracht werden, während die Hereinbringung von S 24 211,50 im Jahr 1979 weiter zu betreiben sein wird.

Hinsichtlich eines Betrages von S 25 407,50 ist die den Verpflichteten gestellte Frist zur Rückzahlung vor Einleitung der Vollstreckung bis 31.12.1978 noch nicht abgelaufen gewesen.

G) Hinsichtlich der Verpflichtung von Zivildienstleistenden zu einer anderen Dienstleistung, Versetzung von Zivildienstleistenden bzw. Unterbrechung des Zivildienstes nach den §§ 17, 18 und 19 Zivildienstgesetz wird berichtet:

a) Im Berichtszeitraum wurde keine Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung (§ 17) ausgesprochen.

b) Im gleichen Zeitraum wurden in 74
 Fällen Zivildienstpflichtige (§ 18) zu einer anderen Einrichtung versetzt, und zwar in 18
 Fällen wegen Widerrufes der Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes (§ 18 Z 1) in 10
 Fällen über Antrag des Rechtsträgers, weil die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hatte (§ 18 Z 2 1. Halbsatz), in 19
 Fällen, davon 13 von Amts wegen, 2 über Antrag des Rechtsträgers und 4 über Antrag des Zivildienstleistenden, weil dessen Eignung für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben war (§ 18 Z 2 2. Halbsatz), und in 27
 Fällen von Amts wegen, weil den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wurde (§ 18 Z 4).

c) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich:

Die quantitative Steigerung der Versetzungen ergab sich, weil infolge Zurückziehung der Bedarfsanmeldung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als Rechtsträger der Abteilung VI/11 (Landesforstinspektion) des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung die zu dieser Einrichtung bereits zu-

gewiesenen 4 Zivildienstpflichtigen mit Wirkung ihres vorgesehenen Dienstantrittstages versetzt werden mußten. Weiters mußten 18 dem Sekretariat des Vereines "Wiener Jugendkreis" mit Wirkung vom 2.10.1978 zugewiesene Zivildienstpflichtige unmittelbar nach Dienstantritt infolge Widerrufes der Trägereigenschaft dieser Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 4 Zivildienstgesetz gemäß § 18 Z 1 Zivildienstgesetz zum Rechtsnachfolger der erwähnten Einrichtung, dem Zentralsekretariat des Vereines "Wiener Jugendzentren der Stadt Wien", versetzt werden.

Weiters wurden bedingt durch Wohnsitzwechsel der betroffenen Zivildienstleistenden von Amts wegen Versetzungen vorgenommen, weil im Falle des Verbleibes bei der bisherigen Einrichtung dem Bund erhebliche Mehrbelastungen durch Gewährung von Quartiergebühr oder höhere Reisekostenvergütung entstanden wären.

Bei allen Versetzungen wurde getrachtet, Zuweisungen zu einer anderen Einrichtung nach Tunlichkeit innerhalb desselben Bundeslandes vorzunehmen. Dies gelang in 65 Fällen. In 9 Fällen wurde die Zuweisung zu einer Einrichtung in einem anderen Bundesland verfügt. Dabei wurden die Zivildienstleistenden bei der neuen Einrichtung, soweit möglich, zu Tätigkeiten verpflichtet, für die sie bereits im Sinne des § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz eingeschult worden waren, um neuere, vom Bund zu tragende Einschulungskosten zu vermeiden.

- | | | |
|----|---|----|
| d) | Im Berichtszeitraum wurde in | 54 |
| | Fällen der ordentliche Zivildienst unterbrochen (§ 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 18), und zwar in | 24 |
| | Fällen auf Antrag des Rechtsträgers, weil die Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen | |

des Zivildienstpflichtigen hatte; dies deshalb, weil die betreffenden Zivildienstleistenden unbefriedigende Leistungen erbracht hatten, wiederholte Male dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben waren bzw. in disziplinärer Hinsicht Schwierigkeiten bereiteten, in .. 25 Fällen auf Antrag des Rechtsträgers wegen mangelnder Eignung des Zivildienstpflichtigen für die vorgesehene Tätigkeit, davon in 9 Fällen wegen gesundheitlicher Nichteignung als Folge eines länger zurückliegenden Suchtgiftmisbrauches sowie in 5 Fällen von Amts wegen auf Grund von Verhaftungen der betreffenden Zivildienstleistenden, davon in 4 Fällen wegen Vergehens gegen das Suchtgiftgesetz.

e) Gewonnene Erfahrungen im vorerwähnten Bereich:

Wegen der beobachteten Zunahme gesundheitlicher Nichteignung von Zivildienstleistenden war im verstärktem Maße die Einholung amtsärztlicher Gutachten erforderlich. Um eine rasche Versetzung von gesundheitlich zur Dienstleistung bei der betreffenden Einrichtung nicht geeigneten Zivildienstleistenden zu gewährleisten und spätere Unterbrechungen des Zivildienstes zu vermeiden, haben sich eine Anzahl von Rechtsträgern großer Einrichtungen, insbesondere die Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, bereit erklärt, ihren Einrichtungen zugewiesene Zivildienstpflichtige unmittelbar nach Dienstantritt einer Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

Vor einer verfügten Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes wurde stets die Möglichkeit einer Zuweisung zu einer anderen Einrichtung im Sinne des § 18 Zivildienstgesetz geprüft. In den unter d) angeführten Fällen war jedoch eine Versetzung nicht möglich, weil infolge der bisher mangelhaften Dienstleistung oder des

disziplinären Verhaltens des Zivildienstleistenden keine geeignete andere Einrichtung zur Ableistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes zu finden war.

H) Hinsichtlich der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen und den Rechtsträgern der Einrichtungen aus dem Zivildienstgesetz erfließenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen wird berichtet:

a) Für die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen und die Rechtsträger der Einrichtungen, soweit diese nicht der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sind, ergebenden Pflichten sind gemäß § 55 Zivildienstgesetz grundsätzlich die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Neben dieser generellen Überwachungspflicht obliegt es den oben angeführten Behörden, in Einzelfällen eine behördliche Überwachung vorzunehmen, falls das Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Z 9 Zivildienstgesetz als oberste Dienstaufsichtsbehörde Umstände aufzeigt, die einen Verstoß gegen das Zivildienstgesetz vermuten lassen.

b) Im Berichtszeitraum wurden keine groben Mängel bei der Erfüllung der den Zivildienstleistenden und den Rechtsträgern der Einrichtungen aufgetragenen Pflichten festgestellt. Zum Zuweisungstermin 1.2.1978 wurden in den Bundesländern Wien und Salzburg stichprobenweise Überprüfungen bei mehreren Einrichtungen durchgeführt, welche keine Beanstandungen ergaben.

c) In Wahrung der dem Bundesminister für Inneres obliegenden Dienstaufsicht über die Zivildienstleistenden wurden Einsatzstellen im Bereiche der Bundesländer Oberöster-

reich, Vorarlberg und Salzburg am 15.2., 11.5. bzw. 12.5. 1978 durch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres besucht. Es konnte festgestellt werden, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden für die besuchten Einrichtungen eine wertvolle Hilfe darstellt, die Zivildienstleistenden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herangezogen werden und zur Zufriedenheit der Rechtsträger ihren Dienst verrichten.

Im Zuge dieser Überprüfungen wurde bei einer Einrichtung in Vorarlberg der Wunsch nach höheren Zuweisungsquoten an das Bundesministerium für Inneres herangetragen. In einer weiteren Einrichtung desselben Bundeslandes mußte daran erinnert werden, daß die nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften erforderliche Untersuchung von in Spitäler beschäftigten Personen für die zugewiesenen Zivildienstleistenden noch nicht erfolgt war.

Beim Besuch zweier Einrichtungen in Salzburg konnte festgestellt werden, daß die eingesetzten Zivildienstleistenden ordnungsgemäß einer Einstellungsuntersuchung unterzogen worden waren und ihre Ausbildung positiv abgeschlossen hatten. Bei Besprechungen mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, wurden die Ursachen für wiederholte Beschwerden von Zivildienstleistenden über Vorkommnisse bei Ableistung des ordentlichen Zivildienstes im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes des genannten Landesverbandes ermittelt und mit dem Rechtsträger einvernehmlich die künftige Vorgangsweise für eine zufriedenstellende Zivildienstleistung festgelegt.

- d) Im Berichtszeitraum wurde die Dienstabwesenheit der eingesetzten Zivildienstleistenden mittels der von den Einrichtungen zu führenden Dienstabwesenheitslisten überwacht.

Mit Stichtag 1.1.1978 befanden sich von den zum Zuweisungstermin 1.6.1977 eingesetzten Zivildienstleistenden

- 22 -

noch 689 im Dienst, welche bis zur Beendigung ihres ordentlichen Zivildienstes mit 31.1.1978 21 130 Diensttage (nicht Arbeitstage) zu erbringen hatten.

Ab Dienstantritt 1.2.1978 hatten 812 Zivildienstleistende bis zum Ende ihres ordentlichen Zivildienstes mit 30.9.1978 190 602 Diensttage zu erbringen.

Ab Dienstantritt 2.10.1978 hatten 996 Zivildienstleistende bis zum 31.12.1978 90 650 Diensttage zu erbringen.

Es ergab sich eine Gesamtzeit an 302 382 zu erbringenden Diensttagen.

An 26 619 Tagen, das sind 8,8 % der gesamten Solldienstzeit, waren Zivildienstleistende dienstabwesend (siehe Beilage 4).

Eine Gegenüberstellung der Dienstabwesenheiten für die Jahre 1977 und 1978 zeigt, daß bei einer Steigerung der Gesamtdienstzeit um 14,9 Prozent die Dienstabwesenheiten um 1,5 Prozentpunkte angestiegen sind (siehe Beilage 5).

Auch in Hinkunft wird getrachtet werden, das Ausmaß der Dienstabwesenheiten zu senken.

e) Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 28 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet:

1. In 1

Fall wurde an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, gestützt auf § 58 Abs. 1 Zivildienstgesetz, Anzeige erstattet, weil der Verdacht bestand, daß sich der angezeigte Zivildienstpflichtige durch Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides auf immer dem Zivildienst zu entziehen versucht hatte. Das Ver-

- 23 -

fahren wurde mit Strafurteil abgeschlossen und eine bedingte Freiheitsstrafe von 5 Monaten verhängt.

2. In

1

Fall wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 60 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstpflichtige der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage vorsätzlich nicht Folge geleistet hatte. Das Verfahren wurde mit Straferkenntnis beendet und von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Arreststrafe von einem Monat verhängt. Die Strafe wurde bereits verbüßt.

3. In

4

Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 61 Zivildienstgesetz erstattet, weil der Verdacht bestand, daß der Zivildienstleistende vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verlassen hatte bzw. ihm ferngeblieben war und sich wenigstens fahrlässig für länger als 30 Tage dem Zivildienst entzogen hatte.

In diesen Fällen wurde das Verfahren mit Straferkenntnis beendet, wobei von der Bezirksverwaltungsbehörde Arreststrafen von 14 Tagen bis 4 Wochen verhängt wurden. Ein Teil dieser Strafen wurde bereits verbüßt.

4. In

17

Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 63 Zivildienstgesetz erstattet, weil der Zivildienst-

- 24 -

pflichtige dem Dienst ferngeblieben war und sich dadurch dem Zivildienst für einen kürzeren Zeitraum als 30 Tage entzogen hatte.

In 1
 Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Arreststrafe von 6 Wochen verhängt, die Strafe wurde bereits verbüßt.

In 12
 Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen von S 300,- bis S 6 000,- verhängt, wobei für die letztgenannte Strafe hinsichtlich der Strafhöhe das Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach dem Zivildienstgesetz sowie der Wiederholungsfall maßgeblich waren.

In 3
 Fällen war das Verfahren bis 31.12.1978 noch nicht abgeschlossen, in 1
 Fall wurde das Verfahren eingestellt.

5. In 2
 Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 64 Abs. 1 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Zivildienstleistende ihm erteilte dienstliche Weisungen nicht befolgt hatte. Die Verfahren waren bis 31.12.1978 noch nicht abgeschlossen.

6. In 3
 Fällen wurde Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, gestützt auf § 65 Zivildienstgesetz, erstattet, weil der Zivildienstleistende ihm gemäß § 22 und 23 Zivildienstgesetz obliegende Dienstpflichten verletzt hatte. Das Verfahren war in 2

- 25 -

Fällen bis 31.12.1978 noch nicht abgeschlossen, in
Fall wurde es eingestellt.

1

I) Hinsichtlich der finanziellen Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz) wird berichtet:

1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst (zweckgebundene Gebarung):

1.1 Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)	S	66,160 543,--
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 Aufwendungen	S	<u>10,760 800,--</u>
	S	<u>76,921 343,--</u>

1.2 Verglichen mit den Ausgaben des Vorjahres ergeben sich Mehrausgaben von:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177	S	12,141 284,--
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178	S	<u>1,368 146,--</u>
	S	<u>13,509 430,--</u>

1.3 Dieser Mehraufwand im Jahre 1978 ist im allgemeinen vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen, darüber hinaus im besonderen auch auf folgende Umstände zurückzuführen:

1.31 Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177:

1.311 VP. 7310 Sozialversicherung für Zivildienstleistende:

Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. November 1977, BGBI.Nr. 560, wurde der Anpassungsfaktor für die Sozialversicherungsbeiträge für

das Jahr 1978 mit 1,069 festgesetzt. Dadurch ist die Bemessungsgrundlage der Beiträge pro Zivildienstleistenden/Monat von S 7 590,-- auf S 8 100,-- gestiegen. Hier von sind 8,9 % (7,5 % für Krankenversicherung und 1,4 % für Unfallversicherung) pro Zivildienstleistenden/Monat (S 720,90) als Sozialversicherungsbeitrag an die betreffende Gebietskrankenkasse zu entrichten.

1.312 VP.7691 Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe:

Der bei der Beurteilung des Anspruches auf erhöhte Mietzinsbeihilfe gemäß § 21 Abs. 1 des Heeresgebühren gesetzes zu berücksichtigende Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 wurde durch Verordnung der Bundesregierung vom 25. Oktober 1977, BGBl.Nr. 531/1977, mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 erhöht.

Auf Grund der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 662/1977, wurden die Mindest- und die Höchstbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt gemäß § 34 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Heeresgebühren gesetzes mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 erhöht.

Dadurch ist eine größere Zahl von Anspruchsberechtigten Personen in den Genuß dieser Ansprüche gekommen.

Darüber hinaus dürfte auch eine Steigerung der Wohnungsmieten im Berichtszeitraum einen finanziellen Mehraufwand verursacht haben.

1.313 VP. 7243 Quartiergeld und VP. 7244 Kostgeld:

Gemäß § 27 Abs. 1 Zivildienstgesetz sind dem Zivildienstleistenden die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 zu ersetzen (Quartiergeld). Hierbei sind - unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz -

- 27 -

die diesbezüglichen Vorschriften der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, anzuwenden.

Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.

Durch Bundesgesetz vom 24. Mai 1978, BGBl.Nr. 263, wurden unter anderem die Gebührensätze der Reisegebührenvorschrift 1955 für Bundesbedienstete erhöht, wodurch Mehrausgaben unter diesem Titel erforderlich waren.

1.314 VP. 7247 Reisekostenvergütung:

Die im Berichtszeitraum entstandenen Mehrausgaben resultieren aus der Anhebung der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel (Post und Bahn).

1.315 VP. 7295 Vergütungen gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz und VP. 7295 600 Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz:

Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben die Senatsvorsitzenden und die Berichterstatter Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Die Senatsvorsitzenden haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Für getätigte Mehrausgaben waren eine vermehrte Anzahl von Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht, die Erhöhung der Gebührensätze der Reisegebührenvorschrift 1955 sowie die Anhebung der Beförderungstarife bei Post und Bahn maßgebend.

1.32 Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178:**1.321 VP. 6420 Sonstige Gerichtskosten:**

Auf Grund einer vermehrten Anzahl stattgebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstkommission wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisten Rechtes waren im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr Mehrausgaben an Verfahrenskosten zu verzeichnen.

Dem Bund sind im Berichtszeitraum durch Auszahlung von Verfahrenskosten an 7 Beschwerdeführer Kosten von insgesamt S 70 438,— entstanden, 1977 waren an 4 Beschwerdeführer insgesamt S 35 787,— zu entrichten.

1.322 VP. 7281 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, VP. 7303 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Länder, VP. 7305 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Gemeinden, VP. 7307 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände:

Neben dem vermehrten Einsatz von Zivildienstleistenden im ordentlichen Zivildienst waren Mehrausgaben infolge Valorisierung der mit den Rechtsträgern gemäß § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz vereinbarten Vergütungen um 8,00 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1978 erforderlich.

1.323 VP. 7282 Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen:

Da in den Berichtszeitraum zwei Termine für eine Zuweisung von Zivildienstpflichtigen gefallen sind, war es notwendig, das Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zweimal im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Dadurch sind gegenüber dem Jahr 1977 Mehrausgaben ent-

- 29 -

standen.

2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst (zweckgebundene Gebarung):

2.1 Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 (zweckgebundene Einnahmen) S 13,122 618,--
=====

2.2 Verglichen mit den Einnahmen des Vorjahres bei demselben finanzgesetzlichen Ansatz ergeben

sich Mehreinnahmen von S 3,183 028,--
=====

2.3 Diese Mehreinnahmen im Jahre 1978 sind vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen, außerdem auch auf eine 8,00 %ige Valorisierung der von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz an den Bund zu leistenden Vergütungen mit Wirksamkeit 1.1.1978 zurückzuführen.

3. Aufstellungen über im Berichtszeitraum getätigte Ausgaben (Beilagen 6 und 7) sowie erzielte Einnahmen (Beilage 8) in Verbindung mit einer Gegenüberstellung zu den Erfolgen des Vorjahres und den errechneten Differenzbeträgen sind diesem Bericht angeschlossen.

4. Gewonnene Erfahrungen:

Auf Grund eines Übereinkommens mit der Österreichischen Postsparkasse wurden die Bezüge von in Einrichtungen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen, beginnend mit dem Zuweisungstermin 1. Februar 1978, auf ein von diesen zu eröffnendes Bezugskonto überwiesen.

- 30 -

Da sich diese Vorgangsweise bisher bewährt hat, ist beabsichtigt, von der bisher praktizierten Form der Auszahlung (Überweisung der Bezüge an die Einrichtungen, Barauszahlung durch diese), beginnend mit dem Zuweisungstermin 1. Juni 1979, abzugehen und die Bezüge sämtlicher Zivildienstleistenden bargeldlos auszuzahlen.

5. Sonstiges:

5.1 Mit 1. Juli 1977 wurden folgende Verrechnungsposten neu eröffnet:

5.11 Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178:

VP.7303 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Länder,

VP.7305 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Gemeinden und

VP.7307 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Ausgaben unter der VP.7281 Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, verrechnet.

5.12 Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170:

VP.8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 Zivildienstgesetz,

VP.8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz und

VP.8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Einnahmen aus diesem Titel unter VP.8820 Ersätze gemäß § 41 Zivildienstgesetz verrechnet.

- 31 -

5.2 Mit 1. April 1978 wurden folgende Verrechnungsposten beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170 neu eröffnet:

VP.8260 078 Vergütungen der Post gemäß § 41 Zivildienstgesetz und

VP.8260 079 Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 Zivildienstgesetz.

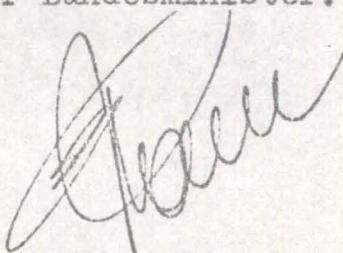
5.3 Auf Grund der erwähnten Änderungen ergeben sich bei den genannten Verrechnungsposten beim Vergleich der Erfolge des Berichtszeitraumes mit denen des Vorjahres Verschiebungen.

J) Wie bereits im Bericht des Vorjahres unter II), J) angekündigt, hat die Bundesregierung am 28.11.1978 dem Nationalrat im Sinne des § 76 Zivildienstgesetz in Verbindung mit der Entschließung des Nationalrates vom 5.10.1977 nach einem umfangreichen Begutachtungsverfahren und Hearings mit den im Bundesjugendring vertretenen Jugendorganisationen und Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (Zivildienstgesetz-Novelle 1979) zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt. Darin wurden auch die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes bisher gemachten Erfahrungen und die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt und die zur Novellierung vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen ausführlich begründet. Im übrigen darf daher auf die erwähnte Regierungsvorlage, 1103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV GP., verwiesen werden.

Beilagen

23. Februar 1979

Der Bundesminister:



BEILAGENVERZEICHNIS

zu Zahl: 94 031/37-III/5/79

1. Jahresbericht 1978 der Zivildienstkommission Zahl:
94 031/36-ZDK/VS/79 vom 16.2.1979
2. Statistik über gemäß § 4 Zivildienstgesetz aner-
kannte und widerrufene Einrichtungen und Zivil-
dienstplätze
3. Zuweisungsstatistik
4. Tabelle der Dienstabwesenheiten Zivildienstlei-
stender für 1978
5. Vergleich der Dienstabwesenheiten für die Jahre
1977 und 1978
6. Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz
1/11177
7. Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz
1/11178
8. Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz
2/11170

Beilage 1**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/36-ZDK/VS/79

~~BUK BAK KOMMISSIONSKREISFAHRZEUG~~

Bei Beantwortung bitte anzugeben:

Jahresbericht 1978

An den
Nationalrat
im Wege des Herrn Bundes-
ministers für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Nach einer am 31.1.1979 abgehaltenen Beratung mit den Vorsitzenden und Berichterstattern der Zivildienstkommission, an der auch Vertreter der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft und des Arbeiterkammertages teilnahmen, wird nachstehender

B e r i c h t

Über die Tätigkeit der Zivildienstkommission im abgelaufenen Kalenderjahr erstattet:

- 1) In der Zeit vom 1.1.1978 bis 31.12.1978 langten bei der Zivildienstkommission insgesamt 2.914 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gemäß § 5 Zivildienstgesetz ein. Hieron entfiel auf die einzelnen Bundesländer die folgende Anzahl von Anträgen:

Burgenland	39
Kärnten	126

- 2 -

Niederösterreich	452
Oberösterreich	623
Salzburg	139
Steiermark	252
Tirol	205
Vorarlberg	203
Wien	875

Aus dem Vorjahr wurden 591 unerledigte Anträge übernommen. Es waren sohin insgesamt 3.505 Akten zu behandeln. Davon wurden 2.789 Anträge erledigt, sodaß 716 Befreiungsanträge unerledigt geblieben sind. In diesen Akten wurden Erhebungen gemäß § 6 Abs. 6 Zivildienstgesetz durchgeführt.

Eine Gegenüberstellung mit den in den Vorjahrsberichten angeführten Zahlen ergibt nachstehendes Bild:

Berichtsjahr	Neuanfall	übernommen aus dem Vorjahr	erledigt	offen ge- blieben
1976	2.015	694	2.128	581
1977	2.259	578	2.246	591
1978	2.914	591	2.789	716

Eine Analyse dieses Zahlenmaterials ergibt, daß die Anträge im Jahr 1977 um etwa 10 % und im Jahr 1978 um mehr als 25 % gestiegen sind. Die Erledigungen hielten mit diesem Ansteigen des Anfalls nicht Schritt. 1976 konnte die Kommission Rückstände aus dem Jahr 1975 aufarbeiten. 1977 wurde der Anfall noch fast zur Gänze erledigt. 1978 blieb die Anzahl der Erledigungen bereits hinter dem Neuanfall zurück.

- 2) Die fünf Senate der Zivildienstkommission verhandelten im Jahr 1978 an insgesamt 160 Verhandlungstagen, und zwar

der Senat 1 4 mal in Klagenfurt
18 mal in Wien

- 3 -

der Senat 2	17 mal in Graz 12 mal in Wien
der Senat 3	16 mal in Linz 25 mal in Wien
der Senat 4	13 mal in Linz 10 mal in Salzburg 14 mal in Wien
der Senat 5	5 mal in Bregenz 14 mal in Innsbruck und 12 mal in Wien

An diesen 160 Verhandlungstagen wurden insgesamt 3.077 Fälle behandelt. Hier von mußten 284 vertagt werden. Die Notwendigkeit hiezu ergab sich in der Regel durch das Nichterscheinen der Antragsteller bei ausgewiesener Ladung, gelegentlich aber auch durch Zustellmängel. An fünf Verhandlungstagen mußten sämtliche Verhandlungen wegen Ausbleibens eines Teiles der Senatsmitglieder abgesetzt werden. In diesen Fällen war eine Verständigung der Antragsteller von der Abberaumung der Termine nicht möglich, da die Absagen der Senatsmitglieder verspätet erfolgten bzw. einzelne Mitglieder der Kommission sogar unentschuldigt ausblieben. Eine Einberufung von Ersatzmitgliedern war nicht mehr möglich.

Vergleicht man die ziffernmäßigen Ergebnisse der Verhandlungstätigkeit der Kommission in den letzten drei Jahren, dann zeigt sich daß

1976 an 124 Verhandlungstagen 2.455 Anträge behandelt und 2.128 erledigt

1977 an 126 Verhandlungstagen 2.443 Anträge behandelt und 2.246 erledigt

1978 an 160 Verhandlungstagen 3.077 Anträge behandelt und 2.789 erledigt wurden, was einer Erledigung pro Sitzungstag von

17.16 Akten	im Jahr 1976
17.82 Akten	im Jahr 1977 und
17.43 Akten	im Jahr 1978

entspricht. Daraus folgt, daß die Effektivität der Kommission in diesen Jahren gleichgeblieben und der im Jahr 1978 aufgelaufene Rückstand keineswegs auf eine Säumigkeit der Kommission zurückzuführen ist.

Wie bereits oben erwähnt, blieben von den im Jahr 1978 zu behandelnden Verfahren insgesamt 716 offen. Es entspricht dies fast genau dem Anfall von drei Monaten. Dieser Zeitraum ist insoferne markant, als er auf den Grund des Ansteigens der unerledigten Akten hindeutet. Dieser ergibt sich letztlich aus der sozialen Schichtung der Antragsteller. Bei ihnen handelt es sich zu einem sehr beträchtlichen Teil um Schüler und Studenten, die wegen Abschluß- und Nachprüfungen bzw. Ferienreisen in den Monaten Juni bis September eines jeden Jahres zu Verhandlungen nicht erscheinen, weshalb die Verhandlungstätigkeit der Kommission während dieser Zeit faktisch zum Erliegen kommt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann mit einem Abbau dieses Rückstandes im Verlaufe des Jahres gerechnet werden. Es wird allerdings bei weiterhin steigendem Anfall für die Errichtung eines sechsten- und bei Eröffnung des Rechtszuges an einen Rechtsmittelsenat zumindest auch eines siebenten Senates bei der Kommission Vorsorge zu treffen sein. Zu diesem Zweck wird sich die Ernennung weiterer Mitglieder der Kommission, und zwar sowohl von Richtern als auch von nichtrichterlichen Mitgliedern als notwendig erweisen.

3) Von den Erledigungen entfallen auf

Anerkennungen	1.994
Abweisungen	437
Zurückweisungen	308

- 5 -

Rückziehungen 50

4 anerkannte Zivildiener haben auf das Recht, Zivildienst zu leisten, verzichtet und den Antrag auf Aufhebung der Anerkennungsbescheide gestellt. Ihren Anträgen wurde gemäß § 68 Abs. 2 AVG stattgegeben.

Werden die Erledigungen der letzten drei Jahre miteinander verglichen, dann ergibt sich, daß

	1976	1977	1978
Anerkennungen	1.439	1.477	1.994
Abweisungen	442	447	437
Zurückweisungen	210	288	308
beschlossen wurden und	37	34	50

Rückziehungen erfolgt sind. Daraus läßt sich ein überproportionales Ansteigen der Anerkennungen gegenüber Ab- und Zurückweisungen erkennen.

- 4) In bezug auf die von den Antragstellern behaupteten Gewissensgründe hat sich im wesentlichen keine Änderung ergeben. Im Vordergrund stehen nach wie vor ethisch-humanitäre Gründe. Zahlreiche Antragsteller beriefen sich auf ihre religiöse Einstellung, die ihnen nach ihren Angaben die Ableistung des Wehrdienstes verbietet. Nur wenigen Anträgen lagen rein politische Erwägungen zugrunde.
- Auffallend ist die in letzter Zeit immer deutlicher zu Tage tretende diktionsmäßige Übereinstimmung von Anträgen, die ersichtlich auf die Verwendung von "Musteranträgen" durch die Antragsteller zurückzuführen ist.
- 5) Bezogen auf die Zahl der 1977 und 1978 als tauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen (1977: 47 467; 1978: 47.881) hat sich ein deutliches Ansteigen der Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht (von 2.259 auf 2.914 Anträge) ergeben.

Dies scheint zunächst auf eine Änderung der Einstellung der Wehrpflichtigen gegenüber dem Wehrgedanken hinzu-deuten. Das zahlenmäßige Bild wird jedoch weitgehend durch die verhältnismäßig vielen Anträge verfälscht, die nunmehr nach der Aufhebung einzelner Bestimmungen des § 74 Zivildienstgesetz durch Personen eingebracht werden, die bereits Wehrdienst geleistet haben oder bisher nach § 29 Wehrgesetz vom Wehrdienst befreit gewesen sind. Eine gewisse Rolle könnte in diesem Zusammenhang auch die Tatsache spielen, daß 1978 fast fünfmal soviele Freiwillige zur Musterung erschienen sind, als im Jahr 1977 (25.429 gegenüber 5.510). Dies hatte zur Folge, daß sich die Zahl der gemäß § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz zur Antragstellung berechtigten Tauglichen im Jahr 1978 von 47.881 auf 70.318 erhöhte.

- 6) Bezuglich der Vorbildung der Antragsteller gilt im wesentlichen das im Vorjahresbericht Gesagte. Der schon in diesem festgestellte Trend (deutliche Zunahme der Anträge von Studenten und Lehrern) hält an.
- 7) Im Berichtszeitraum langten 42 Ersuchen um Erstattung von Gutachten nach § 4 Zivildienstgesetz ein. Davon wurden 20 erledigt; bezüglich der restlichen erwiesen sich ergänzende Erhebungen für notwendig.
- 8) Im Jahr 1978 wurde zu zwei gemäß § 37 Zivildienstgesetz erhobenen Beschwerden Stellung genommen. Inwieweit der Bundesminister für Inneres den Empfehlungen der Kommission folgte, ist ha. nicht bekannt.
- 9) Im Berichtsjahr wurde eine eingehende Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Zivildienstgesetzes erstattet. In ihr wurden verfassungsmäßige Bedenken gegen verschiedene Bestimmungen des Entwurfes geäußert. Auf die darin enthaltenen Vorschläge wurde in der Regierungsvorlage nur zum Teil eingegangen. Ebenso wurden die im Jahresbericht für

- 7 -

1977 erstatteten Vorschläge für eine bessere Ausgestaltung des Zivildienstgesetzes nur teilweise berücksichtigt. Auf diesen Bericht und auf die erwähnte Stellungnahme darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

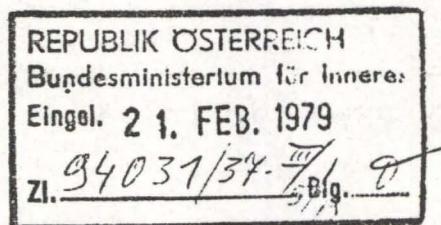
- 10) Im Jahr 1978 wurden 20 Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht. Hiervon wurden bisher 6 erledigt.

16. Februar 1979

Der Vorsitzende:

(Dr. FASETH)

Walter



Beilage 2STATISTIK

über gem. § 4 ZDG anerkannte und widerrufene Einrichtungen u. ZDplätze

Bundesländer:	besch.anerk.E (gesamt) u.ZDplätze	besch.anerk.E (1978) u.ZDplätze	widerruf.E (gesamt) u.ZDplätze	widerruf.E (1978) u.ZDplätze	dzt.bestehende E (f.Zuweisung) u.ZDplätze
Burgenland	18 (106)	- -	1 (2)	- -	17 (104)
Kärnten	35 (163)	1 (3)	5 (8)	3 (4)	30 (155)
Niederösterr.	42 (595)	2 (5)	2 (90)	1 (80)	40 (505)
Oberösterr.	46 (327)	4 (9)	1 (2)	- -	45 (325)
Salzburg	25 (210)	3 (7)	2 (6)	1 (3)	23 (204)
Steiermark	50 (284)	1 (4)	- -	- -	50 (284)
Tirol	37 (206)	1 (2)	- -	- -	37 (206)
Vorarlberg	27 (110)	- -	2 (12)	2 (12)	25 (98)
Wien	75 (1938)	8 (49)	6 (545)	3 (532)	69 (1393)
<hr/>					
	355 (3939)	20 (79)	19 (665)	10 (631)	336 (3274)
Wien,a.o.ZD	1 (50)	- -	- -	- -	1 (50)
<hr/>					
	356 (3989)	20 (79)	19 (665)	10 (631)	337 (3324)
<hr/>					

Beilage 3ZUWEISUNGSSSTATISTIK

Bundesländer	Gesamtzahl	1.4.75	1.10.75	2.2.76	1.10.76	1.6.77	1.2.78	2.10.78
Burgenland	77	-	7	10	22	14	11	13
Kärnten	182	2	19	11	37	35	37	41
Niederösterreich	626	5	28	52	169	102	119	151
Oberösterreich	642	4	30	47	107	118	141	195
Salzburg	210	1	16	30	44	31	34	54
Steiermark	374	10	22	41	107	67	57	70
Tirol	269	-	15	17	34	44	72	87
Vorarlberg	198	-	20	11	26	33	64	44
Wien	1410	43	117	114	205	293	287	351
	3988	65	274	333	751	737	822	1006

Beilage 4

TABELLE DER DIENSTABWESENHEITEN ZIVILDIENSTLEISTENDER FÜR 1978

Dienstzeit (gesamt) ¹⁾ Abwesenheitszeit

(Teil-)Zuweisungs- zeiträume	ZDL ²⁾	1.1.-31.1.	ZDL	1.2.-30.9.	ZDL	2.10.-31.12.	ges. Jahr (=100%)	in Tagen	in %
Wien	269	8 206	285	64 874	347	31 267	104 347	14 341	13.7
Vorarlberg	33	1 023	64	15 396	44	3 987	20 406	1 093	5.4
Burgenland	13	403	11	2 662	13	1 196	4 261	151	3.5
Kärnten	33	1 000	36	8 712	40	3 680	13 392	545	4.1
Niederösterreich	94	2 909	118	28 296	150	13 800	45 005	2 169	4.8
Oberösterreich	109	3 375	137	32 488	191	17 469	53 332	3 814	7.2
Salzburg	31	930	34	7 936	54	4 968	13 834	939	6.8
Steiermark	62	1 907	56	13 430	70	6 440	21 777	1 554	7.1
Tirol	45	1 377	71	16 808	87	7 843	26 028	2 013	7.7
Österreich- Gesamtsumme	689	21 130	812	190 602	996	90 650	302 382	26 619	8.8

¹⁾ gerechnet nach Kalendertagen unter Berücksichtigung: a) kürzerer Dienstzeit (wegen Zuweisung für kürzeren Zeitraum oder Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, Versetzung in ein anderes Bundesland, Unterbrechung des OZD während des Berechnungszeitraumes); b) zusätzlicher Dienstzeit als Folge einer Versetzung in das betreffende Bundesland während des Berechnungszeitraumes.

²⁾ Anzahl der im Dienststand befindlichen Zivildienstleistenden zu Beginn des Berechnungszeitraumes.

Beilage 5

VERGLEICH DER DIENSTABWESENHEITEN FÜR DIE JAHRE 1977 UND 1978

	Gesamtdienstzeit		Abwesenheitszeiten in					
	1978(Tage)	% 77 auf 78	Tagen 1977	Tagen 1978	% der Ges.dzt. 1977	1978	% Diff. 78-77	
Wien	104 347	14.5	11 817	14 341	13.0	13.7	.7	
Vorarlberg	20 406	89.4	373	1 093	3.5	5.4	1.9	
Burgenland	4 261	-25.2	256	151	4.5	3.5	-1.0	
Kärnten	13 392	3.6	482	545	3.7	4.1	.4	
Niederösterreich	45 005	.4	2 450	2 169	5.5	4.8	-.7	
Oberösterreich	53 332	31.9	1 844	3 814	4.6	7.2	2.6	
Salzburg	13 834	4.2	439	939	3.3	6.8	3.5	
Steiermark	21 777	-26.5	1 432	1 554	4.8	7.1	2.3	
Tirol	26 028	78.9	239	2 013	1.6	7.7	6.1	
Österreich-Gesamtwerte	302 382	14.9	19 332	26 619	7.3	8.8	1.5	

Beilage 6

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177				Differenz zwischen 1977 und 1978
	1977	1978		
VP 7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende	S 5,800.311	S 6,654.692	S 854.381
" 7691	Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe	S 8,748.173	S 10,033.645	S 1,285.472
" 6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchgesetzes	S 68.822	S 67.865	S 957
" 7241	Taggeld	S 7,845.782	S 8,986.197	S 1,140.415
" 7242	Überbrückungshilfe	S 362.790	S 700.748	S 337.958
" 7243	Quartiergeb...	S 847.872	S 960.375	S 112.503
" 7244	Kostgeld	S 24,354.664	S 30,296.015	S 5,941.351
" 7245	Kleidergeld	S 1,047.215	S 2,719.766	S 1,672.551
" 7246	Wasch- und Putzzeuggeld	S 3,153.762	S 3,722.375	S 568.613
" 7247	Reisekostenvergütung	S 1,296.739	S 1,414.499	S 117.760
" 7295	Vergütungen gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz	S 391.315	S 468.662	S 77.347
" 7295 600	Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz	S 101.814	S 135.704	S 33.890
SUMME des Ansatzes 1/11177				S 12,141.284

Beilage 7

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178					Differenz zwischen 1977 und 1978
		1977	1978		
VP 6300	Leistungen der Post	S 3.435	S 3.080	S 355	
" 6420	Sonstige Gerichtskosten	S 35.787	S 70.438	S 34.651	
" 7281	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz	S 8,190.546	S 8,757.065	S 566.519	
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbe- treibenden, Firmen u. jur. Personen ...	S 232.678	S 350.406	S 117.728	
** 7290 078	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz an die Post	S -----	S 36.708	S 36.708	
** 7290 079	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die ÖBB	S -----	S 41.250	S 41.250	
" 7297	Sonstige Ausgaben	S -----	S 499	S 499	
" 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Länder	S 644.191	S 1,059.270	S 415.079	
" 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeinden	S 286.017	S 442.084	S 156.067	
SUMME des Ansatzes 1/11178		S 9,392.654	S 10,760.800	S 1,368.146	
=====					
Zusammenfassung der getätigten Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen:					
1/11177		S 54,019.259	S 66,160.543	S 12,141.284	
1/11178		S 9,392.654	S 10,760.800	S 1,368.146	
Gesamtsumme		S 63,411.913	S 76,921.343	S 13,509.430	
=====					

* Diese Verrechnungsposten wurden erst während des Berichts-
zeitraumes eröffnet.

Beilage 8

Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170				Differenz zwischen 1977 und 1978
1977		1978		
VP 8260	Vergütungen von Bundesdieststellen ... S	372.811	S	420.483
* "	8260 078 Vergütungen der Post gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S -----	S	2,814.806
* "	8260 079 Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S -----	S	394.267
"	8281 Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	S -----	S	1.202
"	8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	S 1.948	S	3.300
"	8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 1,157.243	S	2,233.954
"	8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 1,999.999	S	3,596.416
"	8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S -----	S	49.154
"	8820 Ersätze gemäß § 41 Zivildienstgesetz .	S 6,407.589	S	3,609.036
SUMME des Ansatzes 2/11170		S 9,939.590	S	13,122.618
		=====	=====	=====

* Diese Verrechnungsposten wurden erst während des Berichtszeitraumes eröffnet.